

### **19. Schadensersatzleistung**

Für schuldhaft verursachte Schäden sind Strafgefangene entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zum Schadensersatz verpflichtet.

Die Anwendung von Disziplinarmaßnahmen oder eine strafrechtliche Verantwortlichkeit wird dadurch nicht ausgeschlossen.

### **20. Beschwerden und Gesuche**

(1) Strafgefangenen steht das Recht zur Einreichung von Beschwerden und Gesuchen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu.

(2) Beschwerden gegen Disziplinär- oder Sicherungsmaßnahmen sowie gegen Verfügungen zu Schadensersatzleistungen sind beim Leiter der Strafvollzugseinrichtung innerhalb einer Woche schriftlich oder mündlich einzulegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.